

**Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für die Fachspezifische Anlage des Teilstudienganges Sport im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Vom 1. Februar 2016

Tag der Bekanntmachung im NBl. MSGWG Schl.-H., 2016, S. 20

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. Februar 2016

Der Senat der EUF hat folgende Satzung beschlossen: 27. Januar 2016. Die Zustimmung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg wurde am 21. Januar 2016 erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO 2015**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg vom 06.03.2015, veröffentlicht am 06.03.2015 (Internetseite der EUF), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung vom 01.02.2016, veröffentlicht am 01.02.2016 (Internetseite der EUF), wird wie folgt geändert:

Die **Fachspezifische Anlage 20.4** wird in der als Anlage 1 dieser Ordnung beigefügten Fassung eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im NBl. MSGWG. Schl.-H. sowie auf der Internetseite der EUF in Kraft.

Flensburg, den 1. Februar 2016

Europa-Universität Flensburg  
Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident

## **Anlage 1:**

### **Fachspezifische Anlage 20.4**

**zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

### **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

### **§ 3 Studienziel**

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von vertieften sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und junge Menschen für das sportliche Sich-Bewegen zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Sport auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Schulsport der Sekundarschule zu entsprechen. Die Studierenden erweitern also ihre Vermittlungskompetenzen in schulrelevanten Bereichen der Sport- und Bewegungskultur (Mannschaftsspiele, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Trendsport). Sie verfügen über handlungsorientiertes Fachwissen im Feld des Sports und seiner Thematisierung in der Schule. Im Rahmen des Moduls „Sportwissenschaft interdisziplinär“ fundieren die Studierenden ihre sportwissenschaftlichen Methodenkenntnisse und setzen sich mit interdisziplinären Fragestellungen auseinander, die an den Schnittstellen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen verortet sind. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht an Sekundarschulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

### **§ 4 Studienverlauf**

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. Im 4. Semester wird die Master Thesis erarbeitet.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

#### § 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

#### § 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Praktische Prüfung: Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio (10-15 Seiten) & praktische Prüfung	5
M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	2 S/Ü: 2 SWS	Klausur (60 Minuten) & praktische Prüfung	5
M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist ein begleitetes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	2 S: je 2 SWS	Klausur (60 Minuten) & praktische Prüfung	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.